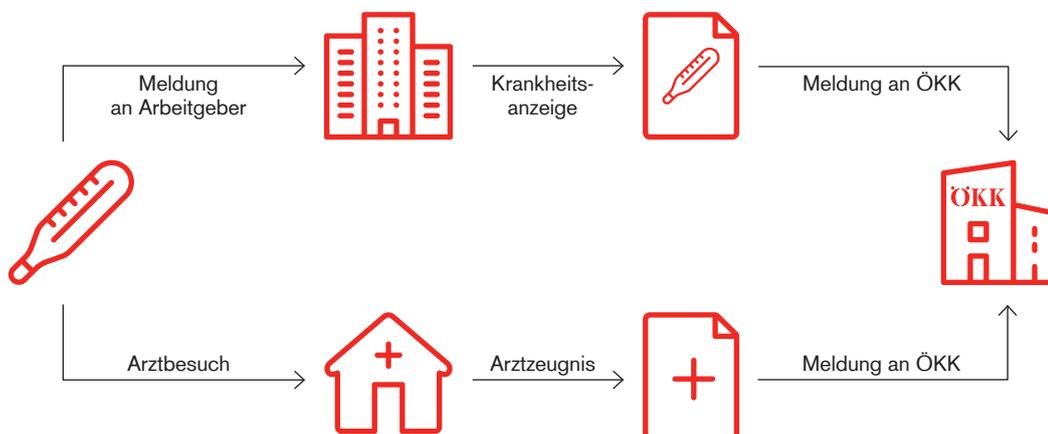


# Informationen für Arbeitgeber bei Krankheit



## ÖKK ERWERBSAUSFALLVERSICHERUNG

### Meldung an ÖKK

Melden Sie ÖKK jede Arbeitsunfähigkeit Ihrer Mitarbeitenden mit Anspruch auf Taggeld innert folgenden Fristen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit:

- Wartefrist bis 29 Tage: Meldung bis spätestens 5 Tage nach Ablauf der Wartefrist
- Wartefrist über 29 Tage: Meldung innert 30 Tagen

Benutzen Sie dazu das Formular «Krankheitsanzeige» oder melden Sie den Leistungsfall online auf [oekk.ch/sunetonline](http://oekk.ch/sunetonline).

Die Krankheitsanzeige muss wahrheitsgetreu erfolgen. Stellen Sie ÖKK alle erforderlichen Informationen zur Verfügung, wenn Leistungen geltend gemacht werden.

Das ärztliche Zeugnis ist zusammen mit der Krankheitsanzeige zuzustellen.

### Unterlagen

Leiten Sie die Unterlagen wie folgt weiter:

- Ärztlicher Diagnosebericht an den behandelnden Arzt. Er leitet es an ÖKK weiter.
- Krankentag-Kontrolle an die erkrankte Person. Das Formular muss bei jedem Arztbesuch vorgezeigt werden.
- Richtigkeitsbestätigung und Vollmacht an die erkrankte Person. Diese muss unterschrieben an ÖKK zurück geschickt werden.

### Folgen bei Versäumen der Meldung

Die Versicherungsleistungen können bei verspäteter Meldung gekürzt oder verweigert werden.

### Auskunft an ÖKK

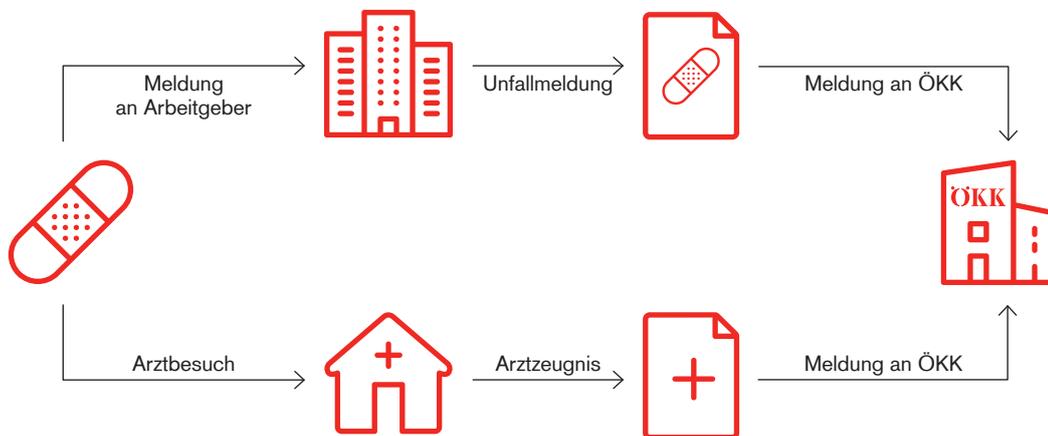
Die versicherte Person entbindet die behandelnden Ärzte und medizinischen Personen gegenüber ÖKK von der Schweigepflicht. ÖKK kann bei anderen Versicherern weitere Auskünfte einholen. ÖKK kann Versicherungsleistungen kürzen oder verweigern, wenn die Pflichten aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen verletzt werden.

### Fragen?

Wir helfen ihnen gerne weiter. Melden Sie sich bei den Leistungen Taggeld unter 058 456 10 22 oder bei Ihrem Kundenbetreuer.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) von ÖKK gehen diesem Merkblatt vor.

# Informationen für Arbeitgeber bei Unfall



## ÖKK UNFALLVERSICHERUNG

### Meldung an ÖKK

Die versicherte Person muss dem Arbeitgeber oder ÖKK den Unfall sofort melden, wenn eine ärztliche Behandlung erforderlich ist oder eine Arbeitsunfähigkeit eintritt. Im Todesfall melden die Hinterlassenen den Unfall dem Arbeitgeber oder ÖKK.

Melden Sie ÖKK den Unfall unverzüglich mit dem Formular «Schadenmeldung UVG», «Bagatellunfall-Meldung UVG» oder online auf [oekk.ch/sunetonline](http://oekk.ch/sunetonline).

### Unterlagen

Leiten Sie die Unterlagen wie folgt weiter:

- **Arztzeugnis UVG** an den erstbehandelnden Arzt. Er leitet es an ÖKK weiter.
- **Unfallschein UVG** an die verunfallte Person. Er muss bei jedem Arztbesuch vorgewiesen werden.
- **Apothekerschein UVG** an die verunfallte Person. Sie kann die ärztlich verordneten und von ÖKK genehmigten Medikamente in der Apotheke beziehen.

### Folgen bei Versäumen der Meldung

Versäumen der Versicherte oder seine Hinterlassenen die Unfallmeldung, kann ÖKK Leistungen kürzen. Bei absichtlich falscher Unfallmeldung können die Leistungen ganz verweigert werden. Melden Sie jeden Unfall an ÖKK, anderenfalls können Sie für entstandene Kosten haftbar gemacht werden.

### Fragen?

Wir helfen ihnen gerne weiter. Kontaktieren Sie die Leistungen Unfall unter 058 456 10 40 oder Ihren Kundenbetreuer.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) von ÖKK gehen diesem Merkblatt vor.